

Reiterstrasse 11, 3011 Bern
Telefon 031 633 39 15
Telefax 031 633 39 20
e-mail info.gsa@bve.be.ch

Entsorgung von Schnee

Verschmutzter Schnee aus der Schneeräumung darf nur auf geeigneten Plätzen **ausserhalb** von Grundwasserschutzzonen und -arealen abgelagert werden. Er darf nicht in einer Deponie entsorgt und nicht in ein Gewässer eingebracht werden. Dies gilt besonders für Schnee von stark befahrenen Strassen und intensiv genutzten Plätzen mit Schwarzeräumung.

Umgang mit Schmelz- wasser

Bei befestigten Plätzen soll das Schmelzwasser von verschmutztem Schnee einer Abwasserreinigungsanlage zugeleitet werden.

Unbefestigte Plätze müssen für die Ablagerung von verschmutztem Schnee eine geschlossene Humusschicht von mindestens 30 cm Mächtigkeit aufweisen.

Entsorgung von Schnee in ein Gewässer

Falls kein geeigneter Platz zur Verfügung steht, kann **unverschmutzter** Schnee **ausnahmsweise** in ein Gewässer eingebracht werden. Dabei sind die folgenden Bedingungen und Einschränkungen zu beachten:

⇒ Der Schnee darf **maximal einen Tag alt** sein, bei wenig befahrenen Strassen **maximal drei Tage**.

⇒ Bei kleineren Fliessgewässern, Kleinkraftwerken und anderen technischen Einrichtungen ist besondere Vorsicht geboten.

Jeglicher Aufstau des Gewässers, die Trockenlegung von Bachbeten und die Blockierung von Rechen oder Fischpässen sind verboten.

Befristung

Diese speziellen Entsorgungsmöglichkeiten gelten bis zum Eintreten normaler Witterungsverhältnisse. In Zweifelsfällen ist mit den nachgenannten Kontaktpersonen Rücksprache zu nehmen.

Aufsichtspflicht

Soweit erforderlich, sorgen die Gemeinden im Siedlungsbereich für die Schneeabfuhr auf öffentlichen Strassen.

Die Aufsichtspflicht, betreffend die Ablagerung von verschmutztem Schnee auf dafür geeigneten Plätzen ausserhalb von Grundwasserschutzzonen, obliegt den zuständigen Gemeindeorganen.

Auskünfte

Auskünfte betreffend **Fragen zur Schneebeseitigung:**

Tiefbauamt des Kantons Bern
Beat Gfeller, Strasseninspektor Amt Konolfingen
3110 Münsingen, Bernstrasse 106
Tel. 031 721 26 92 / Fax 031 721 52 27

Auskünfte betreffend **Fragen zum Gewässerschutz:**

Amt für Gewässerschutz
und Abfallwirtschaft
Peter Baeriswyl, Kreisinspektor
3011 Bern, Reiterstrasse 11
Tel. 031 633 39 21 / Fax 031 633 39 80

Haftung und Strafbarkeit

Vorsätzlich oder grobfahrlässig verursachte Gewässerverunreinigungen sowie die Schaffung einer konkreten Gefahr oder von nachteiligen Einwirkungen auf die Gewässer, können die Haftung für Schäden und die Bestrafung nach den einschlägigen Gesetzesbestimmungen nach sich ziehen.

